

V. Übergangsbestimmungen**§ 23**

Die bisher vom Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erlassenen Anordnungen und Verfügungen sind sinngemäß nach dieser Ausführungsbestimmung anzuwenden.

§ 24

(1) Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

(2) Die bisherigen zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbbl. d. Reichsltg. d. NSDAP, Folge 68 S. 150) erlassenen ersten beiden Ausführungsbestimmungen vom 24. März 1934 und vom 12. Mai 1934 (Verordnungsbbl. d. Reichsltg. d. NSDAP, Folge 68 S. 151 und Folge 71 S. 160) treten gleichzeitig außer Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen
Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Zweite Ausführungsbestimmung

**über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.**

Vom 29. April 1935.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

§ 1

Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden.

§ 2

Die Meldung der Wohnungs- oder Personenstandsänderung hat innerhalb drei Tagen zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Wohnungs- oder Personenstandsänderung ist schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe oder dem zuständigen Stützpunkt anzumelden.

(2) Die Meldung kann dem zuständigen Zellen- oder Blockleiter gegen schriftliche Bescheinigung übergeben werden.

(3) Das Mitglied kann einen schriftlich Bevollmächtigten zur Vornahme der Meldung beauftragen.

§ 4

Bei allen Meldungen der Parteigenossen ist die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch in Vorlage zu bringen.

§ 5

Parteigenossen, die keinen dauernden Wohnsitz haben, müssen bei ihrer zuletzt zuständigen Ortsgruppe oder ihrem zuletzt zuständigen Stützpunkt ihren Verpflichtungen als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nachkommen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

§ 7

(1) Diese zweite Ausführungsbestimmung zur Verordnung vom 29. März 1935 tritt an die Stelle der bisherigen Dritten Ausführungsbestimmung vom 1. Oktober 1934 (Verordnungsbbl. d. Reichsltg. d. NSDAP, Folge 82 S. 199) zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbbl. d. Reichsltg. d. NSDAP, Folge 68 S. 150).

(2) Sie tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen
Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz